

Satzung

über ein besonderes Vorkaufrecht vom
gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich "Tannenplatz Zentrum" - Buchauer Straße - Lindauer Straße - Pfullendorfer Straße -
Wiblinger Ring in Ulm-Wiblingen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Stadt Ulm beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich "Tannenplatz Zentrum" - Buchauer Straße - Lindauer Straße - Pfullendorfer Straße - Wiblinger Ring wird von der Stadt Ulm an den Flurstücken ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufrechts ist im Lageplan vom 20.10.2022 festgelegt. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Gunther Czisch
Oberbürgermeister